

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 19 (1852)
Heft: 3

Artikel: Staatshierheilkunde : Grundzüge der Veterinärpolizei
Autor: Rychner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-590283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Staatsthierheilkunde.

Grundzüge der Veterinärpolizei

von

Rychnér, Professor in Bern.

Die Redaktion ist weit davon entfernt zu glauben, daß nicht in verschiedenen Werken einzelne Punkte der Staatsthierwissenschaft bereits erschöpft seien; sie hat aber auch nicht weniger die Überzeugung, daß im Ganzen des Systems dieser Doctrin noch bedeutende Lücken auszufüllen seien; denn nahe Umgebungen und ferne liegende Gegenden beweisen es gerade dadurch, daß man in derselben weit häufiger mit Seuchen und ansteckenden Krankheiten zu kämpfen hat, als in andern Orten und Gegenden, wo gewisse Lücken in diesem System gehörig ausgefüllt sind. Es wäre allerdings der Mühe werth sich darüber mehr auszudehnen und es nachzuweisen, allein um sich der Kürze für einmal zu befleissen und andere Meinungen zu vernehmen, mögen die nachfolgenden Grundzüge als ein Spiegel zu betrachten sein, in welchem nicht allein einige Kantone des schweizerischen Bundesstaates, sondern auch Nachbarländer, von welchen wir zufolge unsrer Handelsfreiheit schon jeweilen Seuchen in den Kauf erhielten, und besonders auch die Nicht-Contagionisten sich und ihre Sache besehen mögen. Der

Verkehr bindet immer Staaten und Völkerchaften, weß Glaubens sie seien, und am Ende ist die Erfahrung doch Lehrerin.

Wie sehr kluge Regenten und Staatsbürger den freien Verkehr zu schätzen wissen, hat sich zuweilen kund gethan und das im Auferstehen begriffene Concordat von mehrern Schweizerkantonen behufs gemeinschaftlicher Maßregeln gegen Seuchen und ansteckende Krankheiten ist ein solider Beweis dafür.

Mehrere Kantone haben in diesem Bezug ihre lobenswerthe Organisation, mehrern fehlt sie noch, und was wir Gutes in diesen Organisationen fühlen und sich bewährt hat, wünschen wir auch sowohl unsfern überrheinischen Nachbarn als denen jenseits des Jura's.

Aus diesem Grunde das Folgende.

§. 1.

Man versteht darunter jenen Theil der Thierheilwissenschaft, dessen Aufgabe sich hauptsächlich in dem Bereiche der Polizei (Wahrung der öffentlichen Sicherheit) bewegt. Sie besaßt sich daher mit dem Studium und der Aussführung aller jener Maßregeln, wo durch Seuchen und ansteckende Krankheiten verhütet oder wenn sie schon da sind, beseitigt werden, so wie nicht weniger auch mit der Aufsicht über die Genügsfähigkeit des Fleisches von verschiedenen Thieren.

§. 2.

Insoferne als sie den ersten Zweck erfüllen soll,

infoferne wird eine Aufsicht über die gesammte Viehwirthschaft den Verkehr mit inbegriffen, nothwendig.

Anmerkung. Wenn auch gerade nur von Vieh hier gesprochen wird, so gehören doch sämtliche nutzbare Haustiere in den Begriff.

§. 3.

Die polizeiliche Neberwachung der Viehwirthschaft und des Verkehrs macht vor allem aus ein Institut nothwendig, welches diese Neberwachung durchzuführen vermag; es ist das Institut der Inspektion.

I.

Die Viehinspektion.

§. 4.

Sie besteht zunächst in einer Beaufsichtigung und Controllirung des Viehstandes in jeder Gemeinde, ferner in Controllirung der Veränderungen, die in demselben vorkommen und daher auch in Beaufsichtigung der Märkte.

§. 5.

Die Durchführung der Inspektion geschieht theils durch einen Gemeindviehinspektor und seinen Stellvertreter, theils durch Marktinspektoren, welche Stellen insbesondere noch durch die Polizeibediensteten des Ortes zu unterstützen sind.

§. 6.

Das gesammte Aufsichtspersonal bildet eine Abtheilung der Ortsgesundheitspolizei und soll aus ehrenfähigen Männern bestehen, welche sachkundig sind und lesen und schreiben können. Es ist leicht ersichtlich, daß niemand besser mit der Viehinspektion betraut werden kann, als der Thierarzt, daher auch in jenen Staaten die zu den besser organisirten gehören, diese Stellen von Thierärzten bekleidet werden.

§. 7.

Der Inspektor hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: 1) alle neu in die Gemeinde eingeführten mit oder ohne Gesundheitsscheinen versehenen Thiere in Bezug auf Seuchen oder ansteckende Krankheiten zu untersuchen und gut befunden dieselben, wenn sie Gesundheitsscheine haben, wohl mit denselben zu vergleichen und dann in das Einführregister einzutragen. Die Gesundheitsscheine bewahrt er einstweilen auf.

§. 8.

Findet er an solchen Stücken etwas verdächtig, so läßt er sie absondern, legt Stallbau an und ruft, wenn er nicht selber Thierarzt ist, einen Thierarzt herbei, der die Untersuchung macht, und an die Amtsbehörden oder Bezirksverwaltungen (Regierungsstatthalter, Bezirkamtman, Oberamtmann, Prefekt) seine Anzeige macht, das Fernere gewärtigend.

§. 9.

Die Eigenthümer aber sind verpflichtet innerhalb zwölf Stunden dem Inspektor von den eingeführten Stücken Anzeige zu machen, oder was dasselbe ist, da wo es schon eingeführt, die Gesundheitsscheine abzugeben.

§. 10.

Wenn Thiere mit Tod abgehen in Folge von Krankheit, so hat auch hier der Inspektor sich vorzusehen, damit er den Fall beurtheilen und in das Abgangsregister eintragen könne. Bei Verdacht wird er die im §. 8. angeführten Regeln beobachten.

§. 11.

Es muß natürlich in der Kunde des Inspektors liegen, ob sein Kreis frei von einer Seuche sei? in welchem Falle die Ausfuhr frei stattfinden kann, daher darf er auch in diesem Falle Gesundheitsscheine abgeben, in denen hauptsächlich die Versicherung enthalten ist, daß in der betreffenden Gemeinde keine Seuche oder ansteckende Krankheit herrsche.

§. 12.

In einem solchen Gesundheitsscheine ist genau darauf zu halten, daß er seine Nummern trägt, daß von dem Inhaber des Scheines Namen zc. ebenso genau angegeben sei als das Signalement des auszuführenden Thieres; daneben versteht es sich auch, daß ein

solcher Schein nur für acht Tage, wenn keine Anwendung stattfindet, sonst nur bis zum Verkaufe und Einführung in eine andere Ortschaft gültig sein kann. Auch dieser Schein soll eingezeichnet werden in die Ausfuhrkontrolle.

§. 13.

Behuſſ der Kontrollirung bedarf es also in einer Gemeinde: 1. einer Einführ- 2. einer Aussuhr- und 3. einer Abgangskontrolle. Neugeborne Thiere werden nur insofern und zwar mit der besondern Be- merkung, daß sie in der Ortschaft geworfen worden seien, dann in die Einführskontrolle eingetragen, wenn sie auferzogen werden sollen.

§. 14.

Eine Aussuhr-Kontrolle enthält folgende Rubriken: 1. die Nummer, 2. Wohnort, 3. Namen und Geschlecht u. c. dessen, der das Thier veräußert, 4. das Signalement des Thieres, 5. das Datum der Ausfertigung des Scheines, 6. allfällige Bemerkungen.

Die Einführkontrolle enthält: 1. die Nummer des Scheines, 2. das Datum desselben, 3. das Datum der Einführ, 4. den Namen des Verkäufers, 5. den Namen des Käufers, 6. die Bezeichnung des Thieres und 7. Raum zu Bemerkungen.

Die Abgangskontrolle enthält: 1. das Datum des Todesstages, 2. den Namen des Eigenthümers, 3. die Nummer des eingegangenen Thieres, 4. sein Sig-

nalement und 5. endlich die Bezeichnung der Krankheit oder Todesart, an welcher es abging.

Anmerkung. Die Fleischinspektion hat ihre besondere Controlle.

§. 15.

Behuſſ der Verifikation der Controllen einerſeits damit ſie möglichſt vollständig ſeien, anderſeits aber um den Viehſtañd an und für ſich zu unterſuchen und zu kennen, dann um nachgewachſene Thiere einzutragen und im Falle mit dem Ortsbrände zu verſehen, macht der Viehinspektor im Frühjahr vor dem Weidegang, im Herbſte nach der Einfallung fämmtlichen Viehes ſeine Inspektion von Stall zu Stall in ſeiner Gemeinde.

§. 16.

Am Ende des Jahres gibt er an die betreffende Behörde eine Uebersicht ab, über die in seinem Inſpektorate befindlichen Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Zahl und Gesundheitszustand. Die aufgehobenen Scheine hingegen bis zum Monat September mag er vernichten, spätere aber noch aufbehalten als Beweismittel zu ſeiner Einfuhrkontrolle.

§. 17.

Behuſſ der Marktinspektion werden in einem Orte, wo Viehmärkte abgehalten werden, einige Marktinspektoren dem Viehinspektor beigegeben, die ſich an den verschiedenen Zugängen zum Marktplaße

aufstellen, um daselbst die Gesundheitsscheine, die sie von den Führern der Thiere verlangen, durchzusehen ob nichts formwidriges in denselben sei, z. B. Radirungen und Einsetzen neuer Worte oder Zahlen, dann besonders auch um derselben Datum zu berücksichtigen. Nach diesem wird erst gesehen, ob der Schein und das Stück miteinander übereinstimmen und ob an Letzterm nichts Verdächtiges wahrzunehmen sei.

§. 18.

Im Falle von irgend welchen Unregelmäßigkeiten wird das Stück zurückgewiesen, selbst zweckmässiger Verwahrung übergeben und die Anzeige der Ortsbehörde sogleich gemacht. Ist dagegen alles in der Ordnung, so mögen die Führer mit ihren Thieren auf den Markt gelassen werden.

II.

Vorfehren bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten.

§. 19.

Wohl sind die ersten Vorfehren nur einzig und allein durch Sperranstalten auszuführen, worunter man die Verhinderung versteht, daß fränke Thiere näher oder entfernter in Berührung gelangen. Man unterscheidet die Sperren: a. in Grenzsperren, b. in Orts-sperren und c. in Stallsperrern oder Stallbann. Hierzu gehört auch d. die Absonderung.

A. Die Grenzsperrre.

Sie besteht darin, daß mit polizeilicher Hülfe die Einfuhr oder das Ueberschreiten einer angenommenen Grenze von verdächtigem Vieh verhindert werde.

§. 20.

Ihre Anlegung findet statt, so bald in einer benachbarten Gegend Verdacht auf eine ansteckende Seuche sich begründet und kann entweder nur auf eine Thiergattung oder nach Umständen auf mehrere ausgedehnt werden.

§. 21.

Sie wird durch verschiedene Mittel in's Werk gesetzt und zwar 1. durch amtliche Publikationen und Anzeigen an die angränzenden Ortschaften, Bezirke, Kantone ic., 2. werden zur Einfuhrsverhinderung die Landjäger der Grenzposten, dann die Zollbeamten, ferner die Ortswächter, Feldhüter und Bannwarte besonders zur genauen Aufsicht ermahnt und mit Instruktionen versehen, infolge deren sie berechtigt sind sich der Einfuhr entweder nachdrücklich zu widersetzen oder aber eingeschleppte Waare zu behändigen, in sicherer Gewahrsam zu bringen und an gehörigem Orte Anzeige zu machen

§. 22.

Sollte jedoch eine Grenzsperrre Quarantine eingehalten werden, so ist dieselbe nur auf gewisse Eingangsstellen zu verlegen und der Aufsicht eines

dazu bestimmten Thierarztes zu unterstellen; erst dann, wenn der betreffende Thiertransport die Quarantaine glücklich ausgehalten hat, ist der Eingang nach einer Bescheinigung des betreffenden Thierarztes zu gestatten.

B. Die Ortsperre.

§. 23.

Hierunter versteht man das Einschließen des Viehs in die Grenzen einer politischen oder Kirchengemeinde, dann aber auch eines Dorfes, eines oder mehrerer Höfe, so verstanden, daß aus diesen kein Thier einer Gattung, bei der eine Seuche oder ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, ausgeführt werden darf. Die erste Verantwortlichkeit fällt auf den Wiederhandelnden, dann auf die Ortsbehörde, daher in erster Linie die Handhabung der Sanitätspolizei in diesem Bezug die- ser zukommt. Uebrigens ist es auch an den Behörden der anstoßenden Ortschaften ihre Grenzen zu beauf- sichtigen und zu schützen.

C. Stallsperrre.

§. 24.

Sie besteht in dem Verbot ein Thier aus einem Stalle zu führen, über welchen der Stallbann ver- hängt ist.

§. 25.

Den Stallbann kann sowohl provisorisch der Vieh- inspektor oder ein Thierarzt verhängen, mit Vorwissen und unter dem Schutze der Gemeindsbehörde. Durch

denselben will man verhüten, daß die eingebannten Thiere mit keinen andern in Berührung kommen, sei es zum Tränken oder unter anderm Vorgeben. Aber der Stallbann will auch, daß nicht andere Leute, die nichts im Stalle zu schaffen haben, in denselben eintreten und den Ansteckungsstoff an ihren Kleidern weiterhin verschleppen.

D. Die Absonderung.

§. 26.

Die Absonderung besteht in einer Ausscheidung der gesunden Thiere von den Kranken oder umgekehrt; doch weitaus zweckmässiger ist es, man läßt die Kranken noch in dem schon infizirten Stalle stehen und entfernt dafür die Gesunden. Es giebt jedoch auch Fälle, wo die Separation im nämlichen Stalle stattfinden kann, wie z. B. im Roz, aber es giebt auch Fälle, wie z. B. in der Lungenseuche und Kinderpest, wo die Absonderung gerade nur dazu dient, frische Ställe zu infiziren und daher auch mehr schadet als nützt.

III.

Die Beobachtung des Seuchenganges und Behandlung der Kraufheit.

§. 27.

Wo keine richtige Controlle über den Viehverkehr geführt wird, da ist der Seuchengang oft äußerst schwierig zu ermitteln und es gelingt nur der größten Um-

sicht und Klugheit den Faden der Seuche richtig zu verfolgen. Wo hingegen Controllirung stattfindet ist es zwar leichter, indem man der Verschleppung viel leichter auf die Spur kommt.

§. 28.

Es handelt sich hier hauptsächlich darum von einem nun ergriffenen und polizeilich sequestrirten Stücke oder aber sonst von einem an einer ansteckenden Krankheit erkrankten Thiere zu wissen: 1. wo es hergekommen, 2. wo es gestanden, 3. wo es durchtransportirt und 4. wo es während dem Transport mit andern Stücken etwa in Berührung gekommen oder eingestellt gewesen ist.

§. 29.

Zu diesem Behuße wird allerdings das verdächtige Thier signalisirt, der Stall in Bann gelegt und am gehörigen Orte Bericht erstattet. Von da an sind aber die Vorfahren rein Sache der richterlichen Voruntersuchung, indem der nunmehrige Besitzer zu beantworten hat: a. wie das Stück in seinen Erwerb gekommen, b. wann, c. wo, d. ob mit jemandes Mitwissen, e. aus wessen Hand er das Stück, f. in welchem Zustande und g. in welchem Preise es empfangen habe.

Es versteht sich hier von selbst, daß in Bezug auf den Transport und was damit verbunden, wie der Durchpaß durch Ortschaften, Aufenthalt in denselben nicht weniger zu ermitteln sind mit den dazu gehöri-

gen Beweisen und Gegenbeweisen. Ist ein solches dann nebst dem Veräußerer ermittelt worden, so ist auch dieser der nämlichen Untersuchung zu unterwerfen und so fort bis man die Quelle der Seuche ermittelt hat.

§. 30.

Die Fälle sind aber nicht selten, wo die Existenz einer Seuche entweder im Schlachthause oder auf dem Wasen ermittelt wird und daher der Rückgriff auf den wahren Eigenthümer leicht ist.

Aber es giebt auch häufige Fälle, zumal bei der Lungenseuche, daß sie durch ein hinzugeführtes Stück eingebbracht wird, welches zwar aus einem Stalle, wo die Seuche geherrscht, herzukam, aber entweder keine Empfänglichkeit für die Seuche hatte oder sie zögert bei demselben mit dem Ausbrüche, währenddem sie sich doch schon im frischbetretenen Stalle einem schon länger dagestandenen Stücke mitgetheilt hat und an demselben zum Ausbruch gekommen ist. Hier kann nun auch der polizeiliche Thierarzt leicht irre geführt werden und daher ist es doppelt nothwendig, den in den vorigen §§. vorgeschlagenen Weg zu betreten. Um aber die Sache, d. h. den Gang der Seuche, in eine leicht anschauliche Uebersicht zu bringen so wie allfällig die möglicheren nachbarlichen Berührungen; so fertigt der Thierarzt sowohl für sich, als für die Behörden ein Tableau aus, nach dem Muster No. 1.*)

§. 31.

Wenn eine ansteckende Seuche ernsthafter Natur

*) Die Tabellen folgen mit dem nächsten Heft.

sich verbreitet und die dahерigen Geschäfte sich anhäufen und zu verwickeln drohen, so ist es beinahe unerlässlich auf die Thatsachen und Aktenstücke gestützt auch eine Controlle über den Gang der Seuche zu führen. In dieser kommt es hauptsächlich darauf an, in den laut Muster No. 2 angegebenen Rubriken zu bestimmen:

1. Das Amt, wo die Seuche herrscht.
2. Den Ort.
3. Den Eigenthümer, in dessen Stall die Seuche herrscht.
4. Seinen Verkehr seit 3 Monaten,
 - a. in Bezug auf den Einkauf mit möglichstem Signalement und Bezeichnung der Herkunft und
 - b. des Verkäufers und Käufers, alles mit Datum.
5. Den wirklichen Viehstand mit Bezeichnung der erkrankten und noch gesunden Stücke.
6. Sanitätspolizeiliche Verfügungen.
7. Den Schätzungspreis derselben.
8. Die Ergebnisse der abgestandenen oder geschlachteten Thiere.
9. Den Erlös aus denselben.
10. Allfällige Bemerkungen.

§. 32.

Es ist immerhin in Frage zu stellen, ob eine Behandlung der Krankheit rathsam sei oder nicht? Wenn z. B. mit dem Roze Versuche gemacht werden wollen, so kann dieses unter einiger Vorsicht auch ohne Gefahr bestehen; dasselbe mag füglich auch bei den Typhen der Fall sein, mit Ausnahme der Kinderpest, und selbst

nothwendig und erfolgreich ist die Behandlung bei dem epizootischen Rothlauffieber, dagegen aber kann nur mit sehr engen Bedingungen die Behandlung der Lungenseuche und der Kinderpest gestattet werden. Diese Bedingungen liegen hauptsächlich darin, daß eine solche Seuche auf einen abgeschlossenen Kreis beschränkt sei und alle Maßregeln so getroffen werden können, daß durchgeseuchte Stücke höchstens, ohne in irgend eine Berührung zu kommen, in ein benachbartes Schlachthaus zum Abschlachten geführt werden können, oder die Abschlachtung findet innert der Bannlinie und der Fleischverkauf hart an und außer derselben statt.

Erwägt man aber, daß wenn in einem Bezirke, ja selbst in einem Kantone, der ziemlich Verkehr hat, eine Einbannung besteht, dieses bei anderweitigen Käufern doch Misstrauen erregt und den Verkehr hemmt, was gewöhnlich mehr Schaden verursacht, als wenn so gleich ausgeräumt, was zu benutzen ist benutzt, der Schaden aber auf Viele vertheilt und der Verkehr frei gegeben wird.

IV.

Entschädigungs-Anstalten.

§. 33.

Diese Anstalten bestehen darin, daß viele Staatsbürger entweder in Corporation oder in geeigneten direkten oder indirekten Steuern dazu beitragen, daß durch Thierseuchen geschädigte Besitzer theilweise für ihre Verluste und Opfer entschädigt werden.

§. 34.

Diese Entschädigungsanstalten bestehen entweder in Viehasssekuranz oder in eigens dazu gehäussten Fonds, welche unter Staatsverwaltung stehen und ihre eigenen Reglemente haben. Hierbei muß natürlich genau in's Auge gefaßt werden, daß ein Geschädigter nicht etwa doppelt entschädigt wird, weil er sonst dadurch aufgemuntert ein Gewerbe aus der Seuche machen könnte. Aus gleichem Grunde, um nicht Leichtsinn zu erzeugen, soll auch nie die volle Summe des Verlusts entschädigt werden und darf höchstens auf $\frac{4}{5}$ heransteigen. Bei Fällen von Widersehlichkeit oder Gefährdetreibung ist es ratsam zur Strafe die Entschädigung nur theilweise zu verabreichen.

§. 35.

Sehr zweckmäßig ist es, wenn die Corporation oder der Staat, welcher entschädnet, die zu veräußern den Rohstoffe der getöteten Thiere, so wie deren Verwerthung unter eigene Aufsicht nimmt (so die Häute, Fleisch, Talg ic.). Es ist klar, daß die Überwachung viel richtiger geschehen kann als bei Partikularen und daher ist auch mehr Garantie geboten. Der Ertrag von solchen Stoffen fällt dann allerdings der Entschädigungs-Cassa zu, wogegen diese dann aber die reglementarische Vergütung vollständig auszurichten, so wie die Schlachtgebühren ic. auch zu bezahlen hat.

Daf̄ hierbei viel darauf ankommt, daß die Entschädigung auch bald nach dem Unglücke ausgerichtet

werde, liegt klar auf der Hand, denn die schnelle Hülfe ist auch die beste.

V.

Die Schätzung.

§. 36.

Sie besteht in einer unpartheischen, mercantilischen Werthung sämmtlicher in einem Stalle, wo die Lungenseuche oder Kinderpest ausgebrochen ist, sich befindlichen Thiere, welche als Opfer der Seuche, sowol direkt als indirekt fallen müssen.

§. 37.

Die Schätzung hat natürlich den Zweck den realen Werth der angesteckten und der noch gesunden Thiere auszumitteln und zu bestimmen Behuß der Entschädigung und soll durch zwei unbescholtene, sachkundige Männer, die mit dem Geschädigten nicht in Verwandtschaft stehen, und aus einer andern Gemeinde herbeizogen sind, geschehen. Es wird hierbei natürlich auf den laufenden Preis gesehen.

§. 38.

Die Bezeichnung und Gelübdnahme dieser Schäzer muß von der Bezirksverwaltung aus geschehen und auch an diese zurück, haben dieselben ihr schriftliches Schätzungszeugniß abzuliefern.

VI.

Untersuchung.

§. 39.

Die Untersuchungen von einzelnen Ställen oder den Ställen ganzer Gemeinden kann einzig nur durch Thierärzte geschehen, allein mit Beziehung des Viehinspektors des Ortes und mit Beihilfe seiner Controllen.

§. 40.

Die Untersuchung kann nur von der Bezirksverwaltung angeordnet werden und die Ergebnisse derselben gehen auch nur wieder an diese zurück.

§. 41.

Bei diesen Untersuchungen ist es allerdings Haupt-
sache die verdächtigen Thiere auszumitteln, aber sie
haben auch zum Zweck eine genaue Controllirung,
damit jeder Verschleppung und Verheimlichung vorge-
beugt werde. Es liegt daher in der Natur der Sache,
daß die Verfügung zu solchen Untersuchungen nicht
publizirt sondern so geheim als möglich gehalten werde
und zugleich mit möglichster Beförderung geschehe.

§. 42.

Wo keine Controllen bestehen, da wird mit der
Untersuchung zugleich die genaue Aufzeichnung alles
Viehes vorgenommen und genau darauf geachtet, daß

keine Stücke verheimlicht oder verschleppt werden können.

Numerierung. Nicht allein zur persönlichen sondern auch zur Beruhigung des Publikums ist es empfehlenswerth die Untersuchungen in leinenen Ueberkleidern zu machen.

VII.

Verfügungen und Berichterstattungen.

§. 43.

Alle Verfügungen in diesem Bezug hat der Polizeithierarzt nur von der Bezirksverwaltung zu erwarten, Sache sei denn daß sie ihm direkt von einem Departmente zukomme.

§. 44.

Immerhin hat auch derselbe von der ersten Ausführung derselben der nämlichen Behörde einzuberichten falls er nicht anders angewiesen; dabei versteht es sich von selbst, daß wenn der nächste Weg zu dem Departmente durch die Bezirksverwaltung geht, er seinen Bericht offen dieser übergiebt, um sie an Ort und Stelle gelangen zu lassen.

§. 45.

Die Berichterstattungen sind allerdings Sache des fungirenden Thierarztes und der Bezirksverwaltung. Was die Form der erstern anbetrifft, so wird später die Rede davon sein.

VIII.

Tödtung und Abschlachtung.

§. 46.

Wenn in ansteckenden Krankheiten von Tödtung oder Abschlachtung die Rede ist, so kann die Tödtung einzig nur auf solche Thiere angewendet werden, welche ebensowohl unheilbar als der Ansteckung gefährlich, definitiv beseitigt werden müssen. Ist der Fall, wie z. B. im Roze, daß man die Thiere ohne Gefahr der Ansteckung auf den Wasenplatz bringen kann, so geschieht daselbst die Tödtung und zwar auf eine Weise, welche der Untersuchung nichts schadet. Wo aber der Transport der Kranken durch Ansteckung gefährdet, da müssen solche Thiere in der engsten Einzäunung des Ortes, wo sie erkrankten, auch getötet werden.

§. 47.

Befinden sich die kranken Thiere in einem Zustande, wo der Fleischgenuss bedingt oder unbedingt erlaubt werden kann, so darf auch die Abschlachtung derselben an keinem andern Orte als an demselben geschehen.

§. 48.

Unter solchen Verhältnissen findet die Abschlachtung (bei der Lungenseuche) gewöhnlich in der Tenne oder Scheune unter dem nämlichen Dache statt, wo sie herrscht und nur die Verwerthung des Fleisches kann

und soll einige Schritte von dem infizirten Gehöfte stattfinden mit der besondern, durch einen Polizeimann geführten Aufsicht, daß Niemand in Wohnung oder Stallung eintritt.

§. 49.

Die Veräußerung des Fleisches geschieht nach Umständen unter spezieller Aufsicht und das Fleisch darf nicht veräußert werden, bevor es gehörig erkaltet ist.

Wenn aber Tötung von größern Heerden stattfindet, so ist zur öffentlichen Sicherheit es angerathen, an Ort und Stelle das Fleisch in größern oder kleineren Tonnen oder Fäschchen sorgfältig einzusalzen und zu verschließen, denn so kann die Versendung stattfinden wie und wohin sie will.

§. 50.

Die Häute von Thieren, die an einer ansteckenden Krankheit getötet, geschlachtet oder gefallen sind, taucht man zu aller Sicherheit in eine Chlorkalkauflösung während 24 Stunden; nachher mag man sie trocknen oder feucht in eine Gerberei senden. Ist eine Gerberei ganz nahe, so darf man auch die erkalteten Häute wohl verpackt auf geradem Wege und ohne Säumniss absenden mit der Bemerkung jedoch, daß sie von angesteckten Thieren herrühren.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

